

Abbruch oder Neukonzeption?

Ein kanonistischer Einblick in die Strukturierungsprozesse in deutschen Diözesen

Matthias Pulte

1. Einführung

Seit den diözesanen Foren und Konsultationen in den 1990er Jahren, die sich bereits ausführlich mit den Fragen der zukünftigen kirchlichen Strukturen im 21. Jahrhundert befasst haben, sind mehr als 20 Jahre vergangen. Im Fokus dieser Diskussionen standen auch Fragen um die Zusammenarbeit und Zuordnung der pastoralen Dienste. Welche Formen von Gemeinde- und Pfarreienleitung kann es geben, wenn das klassische Ein-Kirchturm – Ein-Pfarrer-Modell nicht aufrecht zu erhalten sein wird?¹ Recht bald haben sich einige Diözesen an die Umsetzung der Ergebnisse dieser diözesanen Konsultationen begeben. Obschon die strukturellen Probleme in den Bistümern weitgehend vergleichbar sind, haben sich in der Praxis doch eine Reihe von Modellen entwickelt. Das führt zu einer gewissen Unübersichtlichkeit,

¹ Vgl. Schneider, Caroline H., Kooperation oder Fusionierung von Pfarreien?, Essen 2008 (BzMKCIC 53).

der durch diesen Beitrag wenigstens ein Stück weit abgeholfen werden soll. Nach einer Vergewisserung über die Grundmodelle der Strukturgestaltungen, die der geltende CIC ermöglicht, erfolgt eine Übersicht zur konkreten Lage in den deutschen Diözesen. Daran schließen sich einige kanonistische Anmerkungen zu konkreten Umsetzungen in ausgewählten Diözesen an. Ein Ausblick auf Optimierungen mit dem geltenden Recht (und einer Rechtsfortschreibung) beschließt diesen Beitrag. Die Frage der Gemeindeleitung wird hier nicht schwerpunktmäßig diskutiert. Sie ist Gegenstand eines DFG-Forschungsprojektes, das an der Bergischen Universität Wuppertal angesiedelt ist.²

Nicht berücksichtigt werden hier die soziologischen Rahmenbedingungen, unter denen der gegenwärtige Strukturwandel in der Kirche abläuft. Dennoch sind die verschiedenen Milieustudien, die zur Frage der kirchlichen Bindung und Ansprechbarkeit für kirchliche Themen aufgelegt worden sind, in solche Prozesse angemessen einzubeziehen.³ Deren Ergebnisse weisen ernüchternd aus, dass stabile Milieus der Kirchlichkeit überwiegend nur noch bei den Konservativ-Etablierten (43%) und den Traditionellen (44%) existieren und die bürgerliche Mitte (36%) nur noch durchschnittlich repräsentiert erscheint. Wo und wie können verlorene Milieus reaktiviert werden und wo sind die kirchlichen Dienste in eine besondere Mission der Neu-evangelisierung hineingerufen? Es reicht wohl nicht aus, das zu groß gewordene Kleid durch ein paar Abnäher anzu-

² Vgl. den Übersichtsbeitrag: Böhnke, Michael – Schüller, Thomas, Problematische Strategien. Zur Neuordnung der Pastoral in deutschen Diözesen: HK 63 (2009), 451-456.

³ Die aktuelle Studie, die auch das Verhalten der Bevölkerung zu Kirche und Religion einbezieht, datiert auf Januar 2013. MDG Milieuhandbuch 2013. Religiöse und kirchliche Orientierungen in den Sinus-Milieus, online auszugsweise: <http://de.slideshare.net/georgfrericks/mdg-milieuhandbuch-2013-auszug>; Vgl. Meurer, Christoph, Im Sturm: http://www.katholisch.de/de/-katholisch/themen/gesellschaft/130124_sinus_studie.php [Zugriff: 02.09.2013].

passen.⁴ Oft dürfte es wohl erforderlich sein, mit der Zeit und den Menschen zu gehen und ein neues Kleid zu nähen.

2. Die kanonistischen Grundmodelle für pastorale Strukturen in pastoralen Räumen

Die Grundmodelle zur Ordnung der territorialen Seelsorge in den diözesanen pastoralen Räumen sind im CIC/1983 in einigen wenigen Canones gemeinrechtlich umrissen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dem Pfarreienrecht des CIC/1983 zugrundeliegende Idee nicht die einer degressiven Restrukturierung bestehender Strukturen ist, sondern vom Wachstum der Kirche ausgeht, die eher die Errichtung neuer Pfarreien, als den Zusammenschluss bestehender im Blick hat. Damit kann man schon jetzt festhalten, dass das Pfarreienrecht des Codex, obgleich vom ausgehenden 20. Jahrhundert bestimmt, nicht aus den mittel-nordeuropäischen pastoralen Realitäten erwachsen ist. Diese Grundoption des Gesetzgebers sollte man im Blick behalten, wenn man vor dem Hintergrund der real existierenden Lage der katholischen Kirche in Deutschland diese Instrumente einsetzt, um einen Prozess mit total gegenläufiger Intention rechtlich zu ordnen.

Schon vor Jahren hat der Kölner Erzbischof darauf hingewiesen, dass die Pfarrei keine Diözese *en miniature* sei und der Pfarrer keine dementsprechende Rolle einnehme. In einer immer mobileren Gesellschaft stelle sich auch die Frage, ob die Territorialpfarrei immer noch der Grundtypus der Pfarrei bleiben müsse. Was ist denn eigentlich eine Pfarrei, so

⁴ Vgl. Wanke, Joachim, „Das Kleid anpassen!“, Brief von Bischof Wanke an die Pfarrgemeinderäte, Kirchenvorstände und alle Gemeindemitglieder: http://www.bistum-erfurt.de/front_content.php?client=2&lang=3&idcat=1842-&idart=8736 [Zugriff: 02.09.2013].

fragt der Bischof weiter.⁵ Die kanonischen Grundbestimmungen aus cc. 515 und 516 können hier erste Antworten geben. Gemäß c. 515 § 1 ist eine Pfarrei jene strukturell verfasste Gemeinschaft von Gläubigen, die innerhalb eines Bistums vom Diözesanbischof auf Dauer errichtet und für deren Seelsorge ihr vom Diözesanbischof ein Pfarrer als eigener Hirte zugewiesen ist. Nach dieser Definition ist die Pfarrei die unterste, rechtlich selbständige, teilkirchliche Organisationsform zur Durchführung des Sendungsauftrages Christi.⁶ Der Kodex beschreibt die Pfarrei personal und territorial zugleich. Von keiner der beiden Seiten dieser Medaille lässt sich absehen, wenn die bestehende Rechtsordnung gewahrt werden soll.

Außerdem müssen sich die Verantwortlichen vergewissern, welche Ziele die Theologie und ihr folgend das kanonische Recht vorgeben. Dabei steht auch unter sich wandelnden äußeren Bedingungen das Grundrecht der Gläubigen absolut im Vordergrund, gemäß c. 213 von den kirchlichen Hirten den Heiligungsdienst in Wort und Sakrament zu empfangen. Dafür sind Strukturen zu entwickeln, die es jedem Gläubigen ermöglichen, seiner Sonntagspflicht aus c. 1247 und c. 1248 § 1 tatsächlich nachkommen und umfassend an den seelsorglichen Angeboten in der Pfarrei teilnehmen zu können. Mit Blick auf die Spiritualität im Klerus ist auf c. 276 § 2^o in besonderer Weise hinzuweisen. Die Priester, das heißt nicht nur die hauptamtlich in der Seelsorge eingesetzten, sollen die Möglichkeit der möglichst täglichen Zelebration erhalten. Dabei ist es der Sache nach unbeachtlich, ob hier an Einzel- oder Konzelebration gedacht wird. Den Diakonen soll ebenso die tägliche Teilnahme daran ermöglicht werden. In der Regel wäre hier auch an die

⁵ Vgl. Meisner, Joachim, Über Aufgabe und Funktion der Pfarrei besonders in kirchengeschichtlicher Sicht. Ansprache beim Neujahrsempfang des Diözesanrats im Maternushaus am 20. Januar 2008, Köln 2008, 7.

⁶ Vgl. Hack, Hubert, § 43 Die Pfarrei: HbkathKR², 384-395, hier: 385.

Assistenz des oder eines der Diakone zu denken, wenn mehrere im Seelsorgebereich ansässig sind. Dabei findet sich keine Unterscheidung in haupt- und nebenberufliche Diakone. Soweit ersichtlich nehmen die Strukturkonzepte der Bistümer auf diese Bestimmungen keine Rücksicht. Von welchem Tisch aber soll sich der nähren, der zur Weitergabe der geistlichen Nahrung berufen und bestellt ist? Der Gedanke lässt sich, wenn auch ohne kodikarischen Bezug, auf die nicht-geweihten Seelsorger uneingeschränkt übertragen.

2.1 Das Ein-Pfarreien Modell nach c. 519 (Fusion)

Längst hat sich die anfangs so gefürchtete Fusion von Pfarreien als eines der rechtlich relativ einfach zu handhabenden Modelle der kirchlichen Strukturanpassungen in Deutschland erwiesen. Während der alte Begriff der "Verschmelzung" noch die Idee insinuierte, es gehe um eine Amalgamierung einstmals selbständiger pfarrlicher Identitäten, so hat sich inzwischen gezeigt, dass auch unter dieser rechtlichen Prämisse in den meisten Fällen die Aufgabe der je eigenen gemeindlichen Identität nicht gemeint ist. Daher bleibe ich bei der von mir 1998 vorgeschlagenen, eher formalen Definition: Unter Fusion wird die Vereinigung wenigstens zweier oder mehrerer Pfarreien und deren Vermögen in der Weise verstanden, dass wenigstens eine ihre wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit aufgibt. Zweck und Ziel der Fusion ist die Verbesserung der pastoralen und personellen Voraussetzungen für eine den gegenwärtigen und zukünftigen Bedingungen der Seelsorge entsprechende kirchlich gemeindliche Struktur. Dabei sollen lokale, pastorale und personelle Synergien zur optimalen Nutzung zusammen-

geführt und die pfarrliche Verwaltung rationeller organisiert werden.⁷

Hinsichtlich der Zusammenlegung von Pfarreien im Sinne einer Fusion kommen drei praktizierbare Modelle in Betracht: 1. der Anschluss kleinerer Pfarreien an eine Hauptpfarre, 2. die Fortführung einer Pfarrei unter Reduktion der übrigen Pfarreien zu abhängigen Rektoraten und 3. die Auflösung aller bestehenden Pfarreien zur Gründung einer neuen gemeinsamen Pfarrei. Kein Modell ist das Idealmodell. Die Vor- und Nachteile sind bereits andernorts beschrieben worden.⁸ Sie gilt es vor dem Hintergrund der jeweiligen kirchlichen Realität abzuwägen. In allen Fällen gilt c. 121, der den Übergang aller Rechte und Pflichten auf den neuen Rechtsträger bestimmt. Bei der konkreten Gestaltung der Fusion sollte jedoch stets auf die geschichtlich gewachsenen Strukturen und Eigenheiten geachtet werden, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Pfarreien für diese Maßnahme bestimmend waren. Auch dazu enthalten die Rektorats- und Pfarrerrichtungsakten eventuell wichtige Informationen.

Das Ein-Pfarreien-Modell (einerlei, ob 1, 2 oder 3) erscheint unter formaler Betrachtung strukturell recht unkompliziert und klar. Ein Problem dürfte aber darin bestehen, hier die für den jeweiligen Bereich angemessene Größe zu finden, die sich unter Zugrundelegung der vorherrschenden Milieus eben nicht allein nach der Zahl der Katholiken oder der Kirchenbesucher wird bemessen lassen. Ebenso wird infrage gestellt, ob das Postulat, dass jede Pfarrei einen Pfarrer haben müsse, das Leitkriterium der Fusionen sei.⁹ Eine befriedigende Lösung wird sich wohl nur durch

⁷ Vgl. Pulte, Matthias, Vom Pfarrverband zur Pfarreienfusion. Pastoraltheologische, kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aspekte bei der Vereinigung von Pfarreien im Erzbistum Köln: <http://www.nomokanon.de/-abhandlungen/009.htm> [Zugriff: 02.09.2013], Rn. 1-127.

⁸ Vgl. ebd., Rn. 73-80.

⁹ Vgl. Böhnke – Schüller, Strategien (Anm. 2), 451f.

einen Kriterienmix erreichen lassen, der das diözesane und das örtliche Anforderungsprofil zusammenbringt.

In diesem Gemeindemodell gibt es einen kanonischen Pfarrer, der durch weitere pastorale Dienste unterstützt wird. Deren Vollmachten richten sich einerseits nach den Grundbestimmungen des kanonischen Rechts, andererseits nach den jeweiligen diözesanen Vorschriften. Das gilt besonders für Pfarrvikare, Diakone und die sogenannten laienpastoralen Dienste. Da die Beratungs- und Beschlussgremien bei dieser Lösung auf die gesetzlichen Anforderungen konzentriert werden, ergibt sich daraus zumindest rechnerisch eine Entlastung für den Pfarrer und die weiteren Seelsorger hinsichtlich der Verpflichtungen an Sitzungen der Gremien teilzunehmen.

2.2 Die Pfarreiengemeinschaft (Kooperation im Notwendigen)

Das Modell der Pfarreiengemeinschaft geht davon aus, dass alle betroffenen Pfarreien ihre kirchenrechtliche Selbständigkeit behalten, mit den Folgen, die sich aus c. 515 § 3 ergeben. Allerdings gibt es in administrativer Hinsicht eine weiterreichende Zusammenarbeit. Um die pastorale Arbeit im größer werdenden pastoralen Raum zu koordinieren, wird ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat (PGR) auf der Basis des jeweiligen diözesanen Rechts geschaffen, dem gegebenenfalls Ortsausschüsse der Pfarreien zugeordnet werden. Dazu halten die jeweiligen Bistümer entsprechende Pfarrgemeinderatssatzungen vor.¹⁰

Diese Regelung entspricht nicht der Vorgabe des c. 536 § 1, der für jede Pfarrei einen Pastoralrat vorsieht. Da der

¹⁰ Pars pro toto: Erzbischof von Köln, Satzung für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 17. Juni 2013, KABl Köln 8/2013 Nr. 144, § 2 Abs. 5. Hier entscheidet der Pfarrer nach Beratung mit dem PGR über die Errichtung von Ortsausschüssen.

PGR und der Pastoralrat rechtlich nicht vergleichbar sind,¹¹ wird man diesen Canon hier nicht als Bezugsnorm heranziehen und damit auch das Abweichen von der Norm nicht als rechtsfehlerhaft beschreiben können.¹² Die von dieser Ansicht abweichende Meinung in dieser Frage ist rechtsdogmatisch vielleicht, rechtspolitisch aber auf keinen Fall haltbar.¹³ Der Apostolische Stuhl hat seit den 1970er Jahren die in Deutschland bewährte Praxis nicht widerrufen. Auch die Instruktion *Ecclesia de mysterio* kann hier nicht als Monitum herangezogen werden, weil sie nicht speziell auf die deutsche Situation eingeht.¹⁴ Die Bischöfe wurden trotz des vatikanischen Verbotes der Mitentscheidung von Laiengremien in pastoralen Fragen bisher nicht aufgefordert, die bestehende Praxis zu ändern. Das geschah auch nicht, nachdem der Bischof von Regensburg 2005 für seine Diözese eine kodexkonforme Regelung schuf.¹⁵ C. 536 bildet für den Bereich der deutschen Diözesen einen klassischen Fall mangelnder *receptio legis* über einen Zeitraum von inzwischen 30 Jahren, bezogen auf das Inkrafttreten des CIC/1983.¹⁶ Der einfache Verweis auf c. 7 reicht bei dieser

¹¹ Vgl. zu diesem Thema Hallermann, Heribert, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis, Paderborn u.a. 2004 (KStKR 4), 374-377.

¹² Vgl. Ahlers, Reinhild: MKCIC c. 536, Rn. 6.

¹³ Vgl. Aymans, Winfried – Mörsdorf, Klaus, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. II Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn u.a. ¹³1997, 441; Hallermann, Pfarrei (Anm. 11), 377.

¹⁴ Vgl. Interdikasterielle Instruktion *Ecclesiae de Mysterio*, Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester: AAS 89 (1997), 852-877, dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129, hg. v. Sekretariat der DBK, Bonn 1997. Art. 5 § 2 rezitiert ohne jegliche Spezifikationen c. 536 § 2.

¹⁵ Auf der entsprechenden Homepage des Pontificium consilium de legum textibus (PCLT) findet sich dazu kein Hinweis. Vgl. http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/index_ge.htm; Der Bischof von Regensburg, Satzung für Pfarrgemeinderäte vom 15.11.2005, KABI Regensburg 13/2005, 135-139.

¹⁶ Hier ist auf die alte römische Rechtsregel aus den Digesten zu verweisen: „*nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt*“ (D I, III, 1, 32).

Zeitspanne auch wegen der in c. 26 genannten Dreißigjahresfrist nicht aus. Die kirchliche Gemeinschaft kann die Geltung eines Gesetzes durch dieses Rechtsinstrument mit beeinflussen.¹⁷ Das gilt umso mehr, wenn diese Haltung durch den Gesetzgeber nicht urgirt wird. Mit dem 25. November 2013 ist die in c. 26 bezeichnete Frist ausgelaufen. Von da an erlangt eine vom Gesetzgeber nicht gebilligte Gewohnheit Gesetzeskraft, auch wenn sie dem geltenden kanonischen Recht widerspricht. Daher dürfte es sich seither erübrigen, immer wieder die Anpassung der Satzungen der PGR an die kodikarische Rechtslage anzumahnen.

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens ist in Deutschland aufgrund der differenzierten staatskirchenrechtlichen Lage nicht einheitlich geregelt. In jedem Fall gilt aber, und das mag in diesem Zusammenhang genügen, dass Laien an der Verwaltung des Kirchenvermögens, sei es Fabrik-, Stiftungs-, oder Stellenvermögen entscheidend mitbeteiligt werden.¹⁸ Für die pfarrliche Vermögensverwaltung wird aus den weiterbestehenden Kirchenvorständen (bzw. Vermögensverwaltungsräten) ein Kirchengemeindeverband (KGV) gebildet, der die Vermögensverwaltung aller weiterhin rechtlich selbständigen Pfarreien (und Fonds) der Pfarreiengemeinschaft vornimmt.¹⁹ Der rechtliche Rahmen und Umfang der Stellvertretung wird dabei durch die Satzung des betreffenden KGV und die Beschlusslage der Verbandsversammlung bestimmt.²⁰ Hier haben die Kirchenvorstände eine weitreichende Gestaltungsfreiheit, die von der Übertragung der Verwaltungsaufgaben

¹⁷ Vgl. Socha, Hubert: MKCIC c. 7, Rn. 7c.

¹⁸ Vgl. Hallermann, Pfarrei (Anm. 11), 381-387.

¹⁹ Vgl. Erzbischof von Köln, Statut für Pfarrverbände vom 6. Dezember 1996, KABl Köln 1/1997, Nr. 1; Erzbistum Köln (Hg.), Pfarrverband – Kirchengemeindeverband – Text und Kommentar. Erste Schritte, Statut mit Erklärungen, Methodische Hilfen, Köln 1997.

²⁰ Vgl. Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen vom 23. April 2007: <http://verwaltungszentrum-aachen.kibac.de/satzung> [Zugriff: 02.09.2013].

an den KGV bis hin zu dessen weiteren strategischen Vermögensplanungen reichen kann. Diese Regelungen zielen auf eine weitgehende Harmonisierung der parochialen Finanzverwaltung, die mit Blick auf die Rechte der Kirchenvorstände nach dem preußischen KVVG und den diesem nachgebildeten kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzen²¹ in den nichtpreußischen Gebieten auf eine deutliche Reduzierung der Vollmachten der bisher autonomen Rechtsträger gerichtet ist. Allerdings sehen diese Gesetze in ihrem zweiten Abschnitt (in Preußen schon seit 1924(!)) die Möglichkeit der Bildung von Kirchengemeindeverbänden vor.²² Insoweit erwies sich der damalige Gesetzgeber bereits als außerordentlich weitsichtig.

Das Modell der Pfarreiengemeinschaft unter der Leitung eines Pfarrers im Seelsorgebereich, dem weitere pastorale Dienste zugeordnet werden können, kommt dem einschneidendsten Modell der Fusion praktisch und rechtlich am nächsten. Freilich bleibt festzuhalten, dass die Entlastung des Pfarrers durch Gremienarbeit nicht optimiert ist, weil es bei den Sitzungen der jeweiligen Kirchenvorstände bleibt, deren Vorsitz beim Pfarrer liegt. Inwieweit dieser Vorsitz eher formaler Natur ist, dürfte von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

2.3 Der Pfarreienverbund (die sog. "Teampfarrei")

Die Grundidee der territorialen Seelsorge im CIC/1983 bleibt das Modell von c. 515: einem Pfarrer wird eine Pfarrei

²¹ Vgl. z.B. Bischof von Mainz, Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 28. Januar 2007: Pastorale Räte und Gremien im Bistum Mainz. Statuten, hg. v. Bistum Mainz, Mainz 2007, 61-79.

²² Vgl. Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1924: Preuß. GS. 585; geändert am 3. April 1992: GV. NW. 124, zuletzt geändert am 17. Juni 2003: GV. NW. 313, §§ 22-27; ebenso: KVVG Mainz (Anm. 21), 75.

anvertraut. Da das aber nicht immer möglich ist, sieht der CIC/1983 auch andere Lösungskonzepte vor, die aber immer Sonderformen der pfarrlichen Seelsorgeorganisation darstellen.²³ Im Unterschied zum voranstehenden Modell findet sich unter der Bezeichnung "Pfarreienverbund" eine weitaus lockerere Verbindung und Zuordnung von benachbarten Pfarreien. Der Begriff "Teampfarrei" stellt einseitig auf die Struktur der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter ab und erscheint daher weniger geeignet, die Komplexität der jeweiligen Konstruktion abzubilden. Dennoch ist die Leitung der pfarrlichen Hirtensorge ein zentraler Aspekt, der in den Blick zu nehmen ist. Nach Maßgabe des CIC/1983 stehen drei Lösungsmöglichkeiten rechtlich gleichberechtigt offen:

2.3.1 Die Ein-Pfarrer Lösung (c. 526)

Hier gibt es einen Priester, der gemäß c. 526 § 1 2. HS als Leiter des Pfarrverbandes kanonischer Pfarrer aller (benachbarten) Pfarreien des umschriebenen Seelsorgebereiches ist. Er ist wirklich kanonischer Pfarrer dieser Pfarreien, nicht nur Pfarradministrator als Verwalter einer Vakanz im Sinne des c. 540, weil der Canon ausdrücklich von der Anvertrauung der *cura (pastoralis)*, der pfarrlichen Hirtensorge spricht.²⁴ Daher erscheint es wenigstens missverständlich, wenn in der Literatur bisweilen die Ansicht vertreten wird, dass die Lösung nach c. 526 § 1 2. HS dem für mehrere Pfarreien ernannten Pfarrer keinen besonderen kanonischen Status verleihe.²⁵ Mit der Ernennung ist er kanonischer Pfarrer jeder betroffenen Pfarrei. Seine Rechte und Pflichten entsprechen dem nach cc. 515, 519 ernannten Pfarrer. Diese Lösung erscheint dort sinnvoll, wo es sich nicht nur um eine Übergangsregelung handelt, sondern der Pfarrer

²³ Vgl. Aymans – Mörsdorf, KanR II (Anm. 13), 418.

²⁴ Vgl. Ahlers, Reinhild: MKCIC c. 526, Rn. 3.

²⁵ Vgl. Aymans – Mörsdorf, KanR II (Anm. 13), 419.

den rechtlichen Gestaltungsraum haben soll, den der Pfarradministrator eben nicht hat. Diesem Pfarrer können alle übrigen pastoralen Dienste (Pfarrvikar, Kaplan, Diakon, Pastoralreferent/in, Gemeindeferent/in) zugeordnet werden.

2.3.2 Die Mehr-Pfarrer Lösung (c. 517 § 1)

Die Leitung der Pfarrei durch ein Priesterteam ist keine Erfindung des CIC/1983. Sie hat in der kirchlichen Rechtsgeschichte seit dem Mittelalter ihren Platz, war aber vor allem wegen der Unteilbarkeit des Pfarrbenefiziums und häufiger Kompetenzstreitigkeiten nicht unumstritten. Daher verzichtete der Gesetzgeber 1917 auf eine Fortschreibung dieses Rechtsinstituts.²⁶ Mit der universalrechtlichen Ablösung der Pfarrerbesoldung vom Benefizialrecht wurde ein wesentlicher Stolperstein, der gegen eine solidarische Pfarreienleitung sprach, aus dem Wege geräumt. Die Kompetenzkonkurrenz regelt c. 140 § 1 zugunsten des Priesters, der in concreto zuerst angegangen wird, wobei jedoch die in c. 517 § 1 2. HS angesprochene Moderation (Leitung) durch einen Priester zu berücksichtigen ist. Alle Priester sind in diesem Modell im Innenverhältnis rechtlich gleichberechtigte Pfarrer ohne allerdings kanonische Pfarrer zu sein.²⁷ Die Moderation erfüllt den Zweck bei Meinungsverschiedenheiten eine Einigung herbeizuführen und die rechtliche Außenvertretung gemäß c. 543 wahrzunehmen. Die Funktion des Moderators gegenüber dem leitenden Pfarrer unterscheidet sich dadurch, dass der Moderator nach dem Wortlaut von c. 517 § 1 2. HS der Koordinator der Ausübung der pfarrlichen Seelsorge in seinem Sprengel ist.²⁸ Seine Weisungsbefugnisse stoßen dort an eine Grenze, wo die Rechte seiner Mit-Pfarrer verletzt

²⁶ Vgl. Ahlers, Reinhild: MKCIC c. 517, Rn. 2.

²⁷ Vgl. Löffler, René, Gemeindeleitung durch ein Priesterteam, Essen 2001 (BzMKCIC 31), 86.

²⁸ Vgl. ebd.

werden könnten. Ob man allein von dieser Form der pfarrlichen Leitung her die Pfarrei als eine Solidarpfarrei bezeichnen sollte, kommt wohl aus einem verengt sacerdotalen Blickwinkel.²⁹ Die Pfarrei bestimmt sich gemäß c. 515 § 1 ja nicht ausschließlich und noch nicht einmal wesentlich von der Form seiner priesterlichen Leitung her.

2.3.3 Mehrere kanonische Pfarrer unter koordinierter Leitung eines Pfarrers

Als letztes Modell weicht diese Konstruktion von den bisher geschilderten deutlich ab. Sie hat keine direkte Stütze im CIC/1983. Gemäß cc. 515, 519 gibt es bei dieser Konstruktion mehrere kanonische Pfarrer in einem Seelsorgebereich, in dem zugleich ein Pfarrverband und ein Kirchengemeindeverband errichtet sind. Die kanonischen Pfarrer sind Mitglieder ihres jeweiligen PGR und KV/VVR. Die Pfarrer sind aber im Unterschied zu der vorstehenden Konstruktion nicht als Pfarrer für alle betroffenen Pfarreien ernannt. Die Koordination und Leitung im Seelsorgebereich kann demzufolge nur stattfinden, wenn einer der kanonischen Pfarrer zum Leiter des Pfarrverbandes ernannt wird. Aufgrund der universalkirchlichen *lacuna legis* ist in diesem Fall das diözesane Partikularrecht gefordert, die Kompetenzen der betroffenen gegeneinander abzugrenzen. Das Statut für die Pfarrverbände im Erzbistum Köln hält dazu fest, dass die Pfarrer ein Pfarrerkollegium bilden, das alle den Pfarrverband betreffenden Fragen kollegial berät. Der vom Erzbischof ernannte Pfarrverbandsleiter übt sein Leitungsamt auch gegenüber allen anderen Pfarrern im Pfarrverband aus. Seine Kompetenzen sind sehr allgemein im Statut umschrieben.³⁰ Es steht infrage, ob die dort gefundenen Formulierungen im Konfliktfall vor allem im Lichte des c. 519

²⁹ Vgl. Aymans – Mörsdorf, KanR II (Anm. 13), 420.

³⁰ Vgl. Der Erzbischof von Köln, Statut (Anm. 19), Ziffer 3 und 4.

rechtlich belastbar sind. Der Umfang des Leitungsamtes ist in dieser Ordnung, speziell mit Blick auf die anderen kanonischen Pfarrer, nicht hinreichend geklärt. Die Ordnung verweist auf die jeweilige Ernennungsurkunde. Diese Praxis dient nicht der Rechtssicherheit. Zwar berechtigt und verpflichtet diese Urkunde den Pfarrverbandsleiter. Sie kann aber nicht zugleich die übrigen Pfarrer verpflichten, weil diese nicht Adressaten der Urkunde sind. Das Modell ist wohl eher eines des Übergangs von der traditionellen Struktur in eine der neueren Formen gemeindlicher Leitung.

2.3.4 Die Strukturprinzipien des Pfarreienverbundes

Ungeachtet der Art und Weise der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge, gibt es im Pfarreienverbund zwei entscheidende Strukturelemente, die dieses Modell kennzeichnen: den Pfarrverband und den Kirchengemeindeverband. Während der Pfarrverband die kanonistische Seite der Medaille abbildet, spiegelt der Kirchengemeindeverband die staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen, über die oben schon gehandelt wurde.

Der Pfarrverband hat entweder eher diözesanverfassungsrechtlich, wie im Erzbistum Köln das Ziel, die Pastoral der selbständigen Pfarreien eines genauer umschriebenen Seelsorgebereiches in einer verbindlichen Kooperation zu koordinieren,³¹ oder seine Aufgaben sind, wie im Erzbistum München-Freising, mehr an die konziliare Vorgabe über das Laienapostolat aus AA 26 orientiert und auf die vereinigungsrechtliche Seite der Ausübung des Laienapostolates hin ausgerichtet.³² In diesem Fall bleibt es bei dem die pastorale Arbeit koordinierenden Zusammenwirken.

³¹ Vgl. ebd., Ziffer 1.

³² Vgl. Der Erzbischof von München und Freising, Satzung für Pfarrverbandsräte in der Erzdiözese München und Freising vom 04.08.2010: <http://www.erzbistum-muenchen.de/media/media15067420.PDF> [Zugriff: 03.09.2013].

Entscheidungen werden hier nicht getroffen, weil dem PGR bewusst keine Überstruktur vorangestellt werden soll.³³

Zu diesem Zweck entsenden die rechtlich selbständigen Pfarrgemeinderäte je zwei Mitglieder in die neu geschaffene Pfarrverbandskonferenz, die die pastorale Arbeit im Pfarrenverbund koordiniert. Dazu berät sie den/die Pfarrer und entscheidet über die im Statut näher festgelegten Gegenstände. Der/die Pfarrer gehören dem Vorstand der Pfarrverbandskonferenz an. Im Unterschied zu den diözesanen PGR Satzungen, ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob der Pfarrer auch der Vorsitzende des Vorstandes ist. Die Kölner und die Münchener Satzung enthalten diesbezüglich keine Aussage und ermöglichen damit sowohl eine dem c. 536, als auch eine der Beschlusslage der Würzburger Synode entsprechende Regelung.³⁴

3. Die Stellung des Pfarrvikars in den restrukturierten Seelsorgebereichen

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei allen drei Konzepten, in denen es nicht nur einen leitenden Pfarrer, sondern auch noch einen oder mehrere Pfarrvikare geben kann, ist deren rechtliche Stellung. Sie sollte sich von der des Kaplans (*vicarius cooperato*r) schon deshalb unterscheiden, weil es sich bei diesen Priestern zumeist um solche handelt, die unterhalb des Erreichens der Altersgrenze und vor der

³³ Vgl. Erzbistum München und Freising (Hg.), *Der Pfarrgemeinderat. Profil – Aufgaben – Arbeitsweise – Strukturen*, München 2010, 40.

³⁴ Vgl. Der Erzbischof von Köln, *Statut* (Anm. 19), Ziffer 5.

Strukturreform bereits kanonische Pfarrer gewesen sind.³⁵ C. 547 § 1 sagt aus, dass der Pfarrvikar als Adjunct pastoraler Mitarbeiter des Pfarrers und Teilhaber der pfarrlichen Hirtensorge ist. Damit ist klar, dass er nicht autonom seine Teilhabe an dieser Sorge verantwortet, sondern dies zusammen mit und unter der Leitung des kanonischen Pfarrers tut. C. 548 führt das im Kontext einer Rahmengesetzgebung weiter aus, überlässt es aber der diözesanen Gesetzgebung, durch geeignete Statuten den Bedürfnissen der Ortskirche Rechnung tragend, Vorsorge zu schaffen. Diesem Gebot des Gesetzgebers sind die deutschen Bischöfe eher zögerlich und unterschiedlich nachgekommen. Während einige den Einsatz der Pfarrvikare in einer gemeinsamen Ordnung mit dem der Pfarrer regeln,³⁶ verfolgen andere den Weg, die Normen für die Pfarrvikare in eine Ordnung für die übrigen pastoralen Dienste einzubringen.³⁷ Eine Sonderstellung nimmt die Ordnung in der Erzdiözese Paderborn ein, weil es dort, historisch begründet, neben den Pfarreien selbständige Pfarrvikarien gibt.³⁸ Für eine Reihe anderer Diözesen sind keine aktuellen (Diözesan-)Statuten oder Ordnungen auffindbar. Daher kommt dem bischöflichen Ernennungsschreiben, das

³⁵ Die Gleichsetzung von *vicarius paroecialis* und *vicarius cooperator* ist zumindest für den deutschen Sprachraum weitgehend überholt. Hier noch anders, weil vor den großen Strukturreformen veröffentlicht: Aymans – Mörsdorf, KanR II (Anm. 13), 436. Ähnlich, aber mit Hinweisen für eine Entwicklung dieses Amtes: Coccopalmerio, Francesco, De vicariis paroecialibus: PRMCL 78 (1989), 319-344. Hirnsperger, Johann, Der Pfarrvikar – Hilfspriester oder auch künftiger Pfarrer? Überlegungen zu den cc. 545-552 CIC: AfkKR 176 (2007), 419-432. Weiterführend für die drei dem "Kaplan" gegenüber hervorgehobenen Ämter: Trevisan, Gianni, Gli uffici di parroco, amministratore parrocchiale, vicario parrocchiale. Alcune indicazioni concrete: Quaderni di diritto ecclesiale 24 (2011), 96-108.

³⁶ Vgl. Der Bischof von Trier, Diözesanbestimmungen über das Amt des Pfarrers und des Pfarrvikars vom 15.01.2000: KAbI Trier 144 (2000), 55-58.

³⁷ Vgl. Der Bischof von Essen, Ordnung für den Einsatz der Geistlichen und der pastoralen Mitarbeiter/innen in der Seelsorge der Pfarreien und Gemeinden vom 10.12.2008: KAbI Essen 52 (2009), 7-8.

³⁸ Der Erzbischof von Paderborn, Grundstatut für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn vom 03.07.2000: KAbI Paderborn 143 (2000), 79-80.

gemäß c. 548 § 1 2. HS hilfswise die Rechte und Pflichten des Pfarrvikars genauer umschreiben sollte, besondere Bedeutung zu. Fehlen entsprechende Regelungen, bedarf es auf verwaltungsorganisationsrechtlicher Ebene wenigstens einer Stellenbeschreibung, die das Arbeitsgebiet des Pfarrvikars umreißt.³⁹ Andernfalls reichen die kodikarischen Bestimmungen nicht aus, hinreichend konkret und im Konfliktfall auch belastbar, die Position des Pfarrvikars zu bestimmen. In diesem Fall entspricht sein Dienst tatsächlich dem des *vicarius cooperatores*. Dieses Ergebnis genügt m. E. nicht dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers. Insofern erscheint die in der Literatur zu findende Auffassung, dass entsprechende Dienstordnungen vorgehalten würden, bei näherer Betrachtung sehr optimistisch.⁴⁰

4. Beteiligung von Nichtpriestern an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge nach c. 517 § 2

Über die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung von Nichtpriestern, seien sie Diakone oder Laien im pastoralen Dienst oder Ehrenamtliche, ist im zurückliegenden Jahrzehnt mehrfach geschrieben worden.⁴¹ C. 517 § 2 eröffnet universalrechtlich, gerade aufgrund der Auslegungsfähigkeit des Rechtsbegriffs, auf der ortskirchlichen Ebene ein breites

³⁹ Auch zu allgemein erscheint dem Verf. die Standardstellenbeschreibung für Pastorale Dienste im Bistum Trier, die für die Pfarrvikare auf die gemeinsamen Bestimmungen des Handbuchs des Rechts für das Bistum Trier (HdR), Nr. 252.1 bis 252.2 (für Pfarrvikare und Kooperatoren) verweist. Vgl. Der Generalvikar des Bischofs von Trier, Standardteil der Stellenbeschreibungen für den pastoralen Dienst in der territorialen Seelsorge vom 02.05.2003: KABl Trier 147 (2003), 119.

⁴⁰ Vgl. Ahlers, Reinhild: MKCIC c. 548, Rn. 2.

⁴¹ Vgl. Böhnke, Michael, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer, Essen 1994 (BzMKCIC 12); Platen, Peter, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien, Essen 2007 (BzMKCIC 47).

Spektrum der Gestaltung. Zu Recht weist Heribert Hallermann darauf hin, dass es dem c. 517 § 2 um die Übertragung der umfassenden pfarrlichen Hirtensorge an ein Team aus Nichtpriestern und einem beauftragten Priester geht.⁴² Alles andere ist eine dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes widersprechende kleinliche Segmentierung. Priesterliche Sendung und die Sendung aufgrund von Taufe, Firmung und Beauftragung lassen sich nicht gegeneinander ausspielen, ohne unter einen Ideologieverdacht zu geraten. Die Spannung zu c. 129 § 1 bezüglich der Übernahme von Leitungsgewalt ist unausweichlich. Eine an der Hermeneutik des Zweiten Vatikanischen Konzils orientierte Interpretation von c. 129 § 2 über die Möglichkeiten und Grenzen der *participatio in exercitium curae pastoralis* weist jedoch darauf hin, dass c. 517 § 2 in diesem Punkt nur im Lichte der grundsätzlichen Befähigung aus Taufe und Firmung zusammen mit der kanonischen Sendung verstanden werden kann, wie dies auch für den kirchlichen Richter und andere Ämter mit Führungsverantwortung gilt. Der CIC/1983 durchbricht auch an dieser Stelle ganz bewusst eine sacerdotal verengte *Potestas-*Doktrin.⁴³ Für diese Ansicht spricht auch, dass der Gesetzgeber in c. 129 § 1 zwar eine Reservation zugunsten der Kleriker ausspricht, diese aber nicht mit einem *solus* ergänzt, was sonst im Gesetzbuch immer der Fall ist, wenn es sich um eine ausschließliche Reservation handelt.

Vielleicht sind es die leicht polarisierten Auslegungen zu c. 129 parr., die seit der Kodifikation von 1983 dazu geführt haben, dass von dieser Möglichkeit in den deutschen Diözesen bisher kaum Gebrauch gemacht worden ist, obwohl die Voten der Pastoralgespräche in vielen Bistümern in

⁴² Vgl. Hallermann, Pfarrei (Anm. 11), 133.

⁴³ Aymans, Winfried – Mörsdorf, Klaus, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici, Bd. I Einleitende Grundfragen und allgemeine Normen, Paderborn ¹³1991, 401f.

diese Richtung wiesen.⁴⁴ Die römische Instruktion *Ecclesiae de Mysterio* (EdM) von 1997 wird hier wegen ihrer Restriktionen gegenüber einer Beteiligung von Laien an der Ausübung der pfarrlichen Hirtengewalt sicherlich bremsend gewirkt haben.⁴⁵ Sie enthält eine verbindliche Interpretationsregel zu c. 517 § 2, wonach bei diesem Modell Diakone vor Laien an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge beteiligt werden sollen. EdM schärft hier wie folgt ein:

„Im Hinblick auf diese letzteren Aufgaben und Funktionen haben die Laien kein Recht sie auszuüben. Aber sie ‚können von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen‘. Wenn nämlich ‚für diese Dienste Beauftragte nicht zur Verfügung stehen..., können auch Laien ... nach Maßgabe der Rechtsvorschriften bestimmte Aufgaben derselben erfüllen‘.“⁴⁶

Dabei zitiert die Instruktion an dieser Stelle mit Ausnahme von c. 517 § 2 nur jene Canones, die sich auf Dienste im Bereich des Heiligungsdienstes beziehen.⁴⁷ Die Bestimmung bleibt hier für die nicht-kultischen Handlungen so unbestimmt, dass daraus mit Blick auf die parochiale Administration keine zuverlässigen Ableitungen genommen werden können.⁴⁸

Mangels Anwendung von c. 517 § 2 ist in Deutschland trotz des unabweislichen Priestermangels wohl die Zeit noch nicht reif für eine Beteiligung von Nichtpriestern an parochialen Leitungsaufgaben, obschon es aus kanonistischer Sicht auf der Basis des CIC/1983 dafür keinen Hinderungsgrund gäbe, sieht man von den sakramental-sacerdotalen

⁴⁴ Ausnahme Limburg: Vgl. Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC: KABL Limburg vom 15.05.1999, Nr. 60; und Aachen, Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 27. März 1997: Kirchlicher Anzeiger vom 15. April 1997, 81 ff.)

⁴⁵ Interdikasterielle Instruktion *Ecclesia de Mysterio* (EdM) (Anm. 14).

⁴⁶ Ebd., Theologische Prinzipien Nr. 4.

⁴⁷ cc. 517, § 2; 776; 861, § 2; 910, § 2; 943; 1112.

⁴⁸ Anders: Bier, Georg – Lüdecke, Norbert, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart 2012, 184.

Reservierungen einmal ab. Die hinderliche Instruktion steht freilich im rechtlichen Raum, könnte aber wegen ihrer Zeitbezogenheit leicht durch eine entgegenstehende oder die Interpretation von EdM mildernde ersetzt werden. Eine entsprechende Initiative zur Modifikation müsste hier aber von den Ortskirchen ausgehen, möglichst nicht nur aus Europa.

5. Übersicht zur Lage in den 27 deutschen Diözesen⁴⁹

Bistum	Modell 1: Fusion	Modell 2: Pfarreiengemeinschaft	Modell 3: Pfarrverband
Aachen		Gemeinschaft von Gemeinden	
Augsburg		Pfarreiengemeinschaften	
Bamberg	Die Pastoral handlungs- und zukunftsfähig gestalten		
Berlin	Wo Glauben Raum gewinnt		
Dresden-Meißen		Gemeinden im Aufbruch – Pastorales Projekt im Bistum Dresden-Meißen	
Eichstätt	Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten		
Erfurt	Das Kleid anpassen - Fusion in zwei Schritten		
Essen	Zwischen Tradition und Innovation		

⁴⁹ Teilweise verfügbar: <http://cms.bistum-trier.de/bistum-trier/Integrale?MODULE=Frontend&ACTION=ViewPage&Page.PK=1201> [Zugriff: 02.09.2013].

Freiburg	Fusion auf Wunsch		Aufbruch im Umbruch – pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg
Görlitz	keine Angabe		
Hamburg	Das Salz im Norden „jede Kirche, in der gebetet wird, soll bleiben.“		
Hildesheim	Zusammenführung von Pfarrgemeinden		
Köln	Den Wandel gestalten (2013: Experiment 3x3)	nur übergangsweise	nur übergangsweise
Limburg	Sparprozesse als pastorale Chance – Die Pastoralen Räume im Bistum Limburg werden neu strukturiert		
Magdeburg	keine Angabe		
Mainz		Lebendige Gemeinden in ... erneuerten pastoralen Einheiten	

München	in Einzelfällen		Dem Glauben Zukunft geben ... 2020
Münster		„Verbänden – um gemeinsam noch stärker zu sein.“ Gemeindekooperation und Gemeindefusionen im Bistum	
Osna- brück			„Perspektiv- plan 2015“ Pfarreien- gemein- schaften
Paderborn			Perspek- tiven 2014 – Konzept- entwicklung in den Pastoral- verbänden
Passau			Struktur- reform 2012
Regens- burg			Seelsorge- einheiten selbst- ständiger Pfarreien

Rotten- burg- Stuttgart			Pastoraler Prioritäten- prozess: „Wohin geht die Kirche morgen?“ ⁵⁰
Speyer			„Aufbruch“ Pfarreien- gemein- schaften
Trier	Projekt 2020		
Würzburg			Kooperative Pastoral

6. Kanonistische Anmerkungen zur Umsetzung einzelner Konzepte

6.1 Die Fusionen in Köln

Wie in vielen anderen Diözesen auch, so gründet der Neustrukturierungsprozess im Erzbistum Köln zu einem wesentlichen Teil auf den Ergebnissen des Pastoralgesprächs im Erzbistum in der Mitte der 1990er Jahre. Dabei hatten die Voten hinsichtlich der Veränderung von Seelsorgestrukturen ergeben, dass die örtlichen pfarrlichen Gremien an dem anstehenden Prozess beteiligt werden. Freilich blieben die Voten rechtlich unverbindlich, weil der Erzbischof daraus keine rechtsverbindlichen Normen erwachsen lassen hat. Daher kommt hier c. 515 § 2, wonach der Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates kraft eigenen Rechts die

⁵⁰ Kießling, Klaus – Pirker, Viera – Sautermeister, Jochen (Hgg.), *Wohin geht die Kirche morgen? Entwicklung Pastoraler Prioritäten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart*, Ostfildern 2005.

Zirkumskription der pfarrlichen Sprengel unternimmt, uneingeschränkt zur Anwendung. Während die Fusion unter die Klauseln des Errichtens und Aufhebens der Pfarreien fällt, sind die beiden anderen Grundmodelle der verbindlichen Kooperation in Pfarreiengemeinschaft und/oder Pfarrverband als durchaus nennenswerte Veränderungen zu qualifizieren. Sowohl auf der Ebene der ortskirchlichen Vermögensverwaltung ergeben sich durch die Errichtung eines Kirchengemeinerverbandes Einschränkungen der bisherigen Rechte der selbständigen Kirchenvorstände, als auch auf der Ebene der Pfarrgemeinderäte, deren Beratungs- und Entscheidungskompetenz (kraft partikularen Rechts) nicht unerheblich zugunsten der größeren Ordnung verändert werden. Zu diesem Zweck hat der Erzbischof von Köln ein Statut für Pfarrverbände erlassen.⁵¹ Ziffer 2.1 sieht vor, dass die Pfarrgemeinden in den PGR und KV entsprechende Beschlüsse für einen Zusammenschluss zum Pfarrverband fassen. Daraufhin stellt der Pfarrer den Antrag zur Errichtung eines Pfarrverbandes beim Erzbischof. Formalrechtlich wird hier auf eine umfassende Beteiligung der pfarrlichen Gremien abgestellt. Fraglich ist jedoch, ob und inwieweit diese in ihrer Beschlussfassung nicht schon im Vorhinein festgelegt worden sind, wenn bereits der Pastoralplan 2010 und das Projekt *Zukunft heute* des Erzbistums die schrittweise Zusammenlegung und Kooperation auf dem Wege zur Fusion der ehemals 800 Pfarreien vor allem mit der Begründung sinkenden Kirchensteueraufkommens vorausbestimmt haben.⁵² Aus diesem Grund hatte der Erzbischof 2004 der Diözese einen Spar- und

⁵¹ Vgl. Der Erzbischof von Köln, Statut (Anm. 19).

⁵² Vgl. Generalvikar Dominik Schwaderlapp, 10 Kernaussagen des Projektes „Zukunft heute!“ Statement des Generalvikars für die Pressekonferenz am 01. Oktober 2004, PEK-Skript, Köln 2004. Joachim Kardinal Meisner, Hirtenschreiben des Erzbischofs von Köln zum Projekt „Zukunft heute“ vom 01. Oktober 2004: KABl Köln 2004: <http://www2.erzbistum-koeln.de/erzbistum/zukunftheute/hirtenschreiben.html> [Zugriff: 09.09.2013].

Konsolidierungskurs vorgegeben, der sich argumentativ vor allem an der Reduzierung der genutzten baulichen Flächen orientiert.⁵³ Das bedeutet eine Minderung an Schlüsselzuweisungen durch das Erzbistum an die betroffenen Pfarreien. Damit werden bestehende Infrastrukturen nicht mehr finanzierbar, Synergien mit anderen Pfarreien unausweichlich und die Zusammenarbeit im Wege der Finanzpolitik vorbereitet, wenn nicht durchgesetzt. Insofern stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Beschlüsse der PGR und KV, von denen in Ziffer 2.1 die Rede ist, noch autonom – im Sinne einer angemessenen Freiheit zum Abweichen von den diözesanen Vorgaben – getroffen worden sind.

Die Durchsicht der Kölner Priesterratsprotokolle seit den 1990er Jahren hat ergeben, dass in allen Fällen das Anhörungsrecht des Priesterrates gewahrt worden ist. Es ist allerdings auch bemerkenswert, dass sich von dort in keinem Einzelfall auch nur Kritik an den Plänen der erzbischöflichen Kurie ergeben haben, obwohl nicht alle Fusionen bzw. anderen verbindlichen Kooperationen von der Basis her ohne Kritik verlaufen sind.⁵⁴

Kritisch an dieser Konzeption war und ist die bestehenbleibende Beanspruchung und Auslastung des leitenden Pfarrers mit Verwaltungsaufgaben. Aus diesem Grund wurde im Erzbistum Köln 2013 ein neues Pilotprojekt gestartet, das den Priestern in Leitungsfunktion die Möglichkeit eröffnen soll, Freiräume für seelsorgliches Wirken zu schaffen. Eine spürbare Entlastung kann die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine/n Verwaltungsleiter/in sein.

⁵³ Vgl. Erzbistum Köln (Hg.), *Zukunft heute. Weichenstellungen für das Erzbistum Köln*, Köln 2004, 7. Controlling des Pastoral Konzeptes „Zukunft heute“ im Erzbistum Köln: http://www.ingenieurteam2.com/v03/doc/IT2_Projekt_SE_-2004_EBK.pdf [Zugriff: 09.09.2013].

⁵⁴ Vgl. dazu die den Tatbestand allerdings verzerrende Darstellung bei Bier – Lüdecke, *Kirchenrecht* (Anm. 48), 175.

Mit dem Projekt *3x3 Experimente* werden drei leitenden Pfarrern leitende Verwaltungsangestellte beiseite gegeben, deren Kompetenzen die gesamte pfarrliche Verwaltung bis hin zur Personalverantwortung für die Folgedienste umfassen.⁵⁵ Wird die Frage gestellt, ob dieses Experiment von c. 519 gedeckt ist, so kommt es genau darauf an, wie die Klausel „*cooperantibus etiam aliis presbyteris vel diaconis atque operam conferentibus christifidelibus laicis, ad normam iuris*“ zu übersetzen ist. In der offiziellen Übersetzung der Deutschen Bischofskonferenz findet sich eine dem Text weitgehend entfernte Interpretation, indem die Kleriker dort „mitwirken“, die Laien aber nur „mithelfen“. Der Münsterische Kommentar kennt keine Unterscheidung bei Klerikern und Laien und spricht von „mithelfen“.⁵⁶ Beide Übersetzungen scheinen zu schwach zu sein. Ein Mithelfen der Laien wäre mit *adiuvare* und mitwirken der Kleriker mit *involvere* adäquat übersetzt. Der Gesetzgeber hat sich aber für die Klausel *operam conferentibus* und damit für ein „beitragen“ zur pfarrlichen Hirtensorge entschieden. Eine solche Unterstützung kann weiter reichen, als eine reine Verwaltungsabwicklung. Sie kann auch an definierte Kompetenzen geknüpft werden, ohne dass dem Pfarrer die Gesamtverantwortung der Leitung aus der Hand genommen wird. Insofern bedarf nicht jede einzelne Leitungskompetenz innerhalb der umfassenden *cura pastoralis* des Besitzes der Weihegewalt aus c. 129 § 1, wenn es richtig ist, hier zwischen singulärer Leitungskompetenz und einer auf das spezifische Amt bezogenen, umfassenden Leitungsgewalt zu differenzieren. Der Erfolg des auf drei Jahre befristeten Modells

⁵⁵ Vgl. Prauß, Angelika, Seelsorger statt Manager: http://www.katholisch.de/de/-katholisch/themen/kirche_2/130711_modell_verwaltungsleiter_fuer_pfarrrer.php [Zugriff: 09.09.2013].

⁵⁶ Ahlers, Reinhild: MKCIC c. 519. Aymans – Mörsdorf, KanR II (Anm. 13), 415, kommentiert die Möglichkeiten und Grenzen dieser Norm insgesamt nicht. So verhält es sich auch bei anderen namhaften Autoren, die das Pfarreienrecht bearbeitet haben.

bleibt abzuwarten. Es birgt jedenfalls Chancen, die eine ausschließlich an wirtschaftlicher und sacerdotial-personalpolitischer Effizienz orientierte Konzeption institutionell nicht vorhält.

6.2 Pfarreiengemeinschaften in Aachen (GdG) 2013

Wir bleiben in der Kölner Kirchenprovinz, weil hier mit Blick auf die Entlastung der Pfarrer von Verwaltungsaufgaben ein ähnlicher Versuch unternommen wurde wie in Köln, jedoch nicht mit so weitreichenden Konsequenzen. Die Verwaltungsmitarbeiter auf pfarrlicher Ebene haben in diesem Bistum keine verantwortlichen Kompetenzen. Ihre Aufgabe besteht in der Bewältigung der administrativen Aufgaben, die nicht durch das Pfarrsekretariat zu erledigen sind, obschon der KV Verwaltungsmitarbeitern beschränkte Außenvertretungsvollmachten im Einzelfall oder auf Widerruf erteilen kann.⁵⁷ Damit hält man sich in Aachen eher an die vorgenannten Übersetzungsvorschläge, freilich um den Preis minderer Entlastungen, weil die Entscheidung des Pfarrers aus Sachgründen schon seine Befassung mit der betreffenden Angelegenheit fordert. Ob das immer erforderlich ist, bleibt eine offene Frage.

Davon abgesehen hat das Bistum einen anderen Weg eingeschlagen als Köln. In Aachen setzt der Bischof seit Jahren auf das Modell der Pfarreiengemeinschaften, das 2013 mit neuen Satzungen rechtlich fortgeschrieben worden ist.⁵⁸ Das betrifft sowohl die Institutionen der Mitverantwortung durch die Pfarrangehörigen als auch die Wahrnehmung der pfarrlichen Hirtensorge.

⁵⁷ Vgl. Mustervollmacht für Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter: Handreichung für Kirchengenossen, hg. v H. Dejosez – K. Dyckmans – H. Fröhlich, Aachen 2004, 65.

⁵⁸ Vgl. Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) vom 08. Januar 2013: Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013.

In den sogenannten Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) gibt es unterschiedliche Modelle der Leitung durch hauptamtliche pastorale Dienste. Diese werden, wenn sie nicht Pfarrer sind, als Leiter der Gemeinde bezeichnet. Die Satzung für PGR⁵⁹ im Bistum Aachen von 1997 definiert wie folgt:

„Unter ‚Pfarrer bzw. Leiter der Gemeinde‘ werden in dieser Satzung verstanden: Pfarrer, Pfarradministrator, ein Team von Priestern (c. 517 § 1); ferner ein Diakon oder ein Laie oder eine Gemeinschaft von Personen zusammen mit einem moderierenden Priester (c. 517 § 2). Handelt es sich um ein Team, so ist von diesem eine Person zu bestimmen, die es im Pfarrgemeinderat vertritt.“⁶⁰

Zunächst ist festzuhalten, dass hier alle denkbaren Optionen des CIC/1983 für die Übernahme der *cura pastoralis* angesprochen werden. In der letzten Fallvariante spiegelt sich auch das Desiderat der Übertragung der pfarrlichen Hirten Sorge an ein Team mit einem beauftragten und bevollmächtigten Priester, der nach c. 517 § 2 eben nicht als Pfarrer bezeichnet werden kann, weil er es nicht ist. Er leitet lediglich die dem Team insgesamt übertragene Hirten-sorge.⁶¹

Außerdem ist wichtig, was die Satzung von 1997 unter dem Begriff Gemeinde versteht. Aus Text und Kontext der Präambel und von § 1 PGR-Satzung ist zu entnehmen, dass der Begriff hier statt dem sonst üblichen Begriff Pfarrei verwendet wird. Das macht die Regelung bemerkenswert, weil hier eine Person den Pfarrer im PGR zu ersetzen vermag, die nicht Pfarrer im Sinne des c. 519 oder Pfarr-administrator im Sinne des c. 540 § 1 ist. Die neue, vom Bischof erlassene GdG-Satzung von 2013 schreibt diese

⁵⁹ Diese Satzung wurde vom Bischof nach Beratung in Priesterrat und Diözesanrat in Kraft gesetzt. Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 27. März 1997: Kirchlicher Anzeiger vom 15. April 1997, 81ff.

⁶⁰ Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 27. März 1997 (Anm. 44), Anm. zu § 2 Abs. 2.

⁶¹ Bier – Lüdecke, Kirchenrecht (Anm. 48), 184.

offene Regelung nicht fort. In § 2 GdG-Satzung wird festgestellt, dass ein Pfarrer zum Leiter der GdG ernannt wird. Gemäß § 3 GdG kommt dem Gremium fast ausschließlich ein beratendes Stimmrecht zu. Abs. 10 sieht ein entscheidendes Stimmrecht nur in zwei Fällen vor: 1. wenn Pfarreien einen Antrag beim Bischof stellen auf Leitung einer Pfarrei gemäß dem Konzept *Gemeindeleitung in Gemeinschaft* und 2. wenn die Leitung einer Pfarrei, nicht aber einer GdG, gemäß der Regelung nach c. 517 § 2 durch einen Nicht-priester erfolgen soll.⁶²

Im Bistum Aachen ist mit dem Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) eine neue Institution des Laienapostolates errichtet worden. Er soll nach dem Willen des Bischofs zugleich Abbild des Pastoralrates sein, der in c. 536 § 1 definiert ist. Er wurde erstmals am 9./10. 11. 2013 in den 71 Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) und den 333 Pfarreien dieser Gemeinschaften gewählt. Die dazu erforderliche Satzung wurde zum 1. November 2013 in Kraft gesetzt. Der neue Rat ersetzt die bisherigen PGR und hat nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 Teil an der Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden. Es ist allerdings bemerkenswert, dass die Satzung zwar das Wort Pastoralrat gebraucht, aber eine Fußnote oder einen sonstigen Hinweis auf c. 536 § 1 vermeidet. Das verwirrt zumindest rechtssprachlich. Der diözesane Gesetzgeber muss etwas anderes gemeint haben, sonst hätte er dem GdG-Rat nicht die oben erwähnten entscheidenden Stimmrechte zuweisen können.

Die Satzung hält in § 2 Abs. 1. Spiegelstrich zudem fest, dass die Zustimmung des PGR für den Zusammenschluss und die Zusammenarbeit von Gemeinden erforderlich ist. Ob und inwieweit die fehlende Zustimmung im Konflikt durch

⁶² Vgl. Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) vom 08.01.2013: http://www.pgrwahl.de/fileadmin/user_upload/materialien/aachen/-pdf/Satzung_fuer..._.pdf [Zugriff: 09.09.2013].

eine entgegenstehende Entscheidung des Bischofs ersetzt werden kann, ist nicht näher geregelt. M. E. greift hier c. 515 § 2, der durch die Satzung und insbesondere die dort fehlende Normierung nicht außer Kraft gesetzt ist. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Satzung für PGR im Bistum Aachen den kodikarisch festgestellten Rechten des Diözesanbischofs entgegensteht.

Schließlich erscheint die Formulierung von § 3 Abs. 3 der Satzung in rechtlicher Hinsicht problematisch, wenn dort von der Teilhabe des GdG-Rates an der Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden gesprochen wird. Da hilft auch nicht die holprige Berufung auf c. 129 § 2, wenn die entscheidende Passage dieser Norm bewusst in eine Fußnote abgedrängt wird: „ad exercitio eiusdem potestatis ... cooperari“.⁶³ Teilhabe ist etwas anderes als Möglichkeit der Mitwirkung an der Ausübung der *potestas regiminis*, denn Teilhabe heißt Mitentscheidung. Das will der teilkirchliche Gesetzgeber auch und weicht deshalb bewusst von den kodikarischen Normen ab. Wenn das so ist, sollte man aber auch dazu stehen und nicht so tun, als wäre eine solche Normgebung vom Universalrecht der Kirche gedeckt.

⁶³ „Der GdG-Rat hat teil an der Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden. Gemäß c. 129 § 2 CIC geben Christinnen und Christen mit diesem Engagement ein besonderes Zeugnis für die Glaubwürdigkeit der Kirche, der Pfarreien und Gemeinden.“

6.3 Pfarrverbände in München-Freising und Würzburg

6.3.1 München und Freising

Das Erzbistum München und Freising schließt mit seiner Struktur- und Personalplanung 2020⁶⁴ an den vorhergehenden Plan aus dem Jahr 2000 an. Seit 2008 hat das Bistum einen neuen Erzbischof, der die Richtlinien der Zukunftsplanung neu akzentuiert hat. Demnach gilt jetzt der Grundsatz der Kooperativen Pastoral für die Bildung von Seelsorgeeinheiten. Dabei handelt es sich um eine verbindliche Planvorgabe des Erzbischofs. An der Umsetzung wird der Priesterrat nach Maßgabe des c. 515 § 2 beteiligt. Darüber hinaus sehen die Grundsätze 2020 (GrS) vor, dass die Dekane, Seelsorger, PGR und KV an der Bildung dieser neuen Einheiten in einer nicht näher umschriebenen Weise beteiligt werden, so Ziff. II GrS.

Das Erzbistum München-Freising versteht unter dem Begriff Seelsorgeeinheit verschiedene pfarrliche oder quaspfarrliche Zusammenschlüsse. An erster Stelle steht der Pfarrverband als eine Seelsorg- und Verwaltungseinheit mehrerer Pfarreien. Hier werden die Seelsorge- und Verwaltungsarbeiten gebündelt. Unter der Leitung eines Pfarrers können verschiedene pastorale Dienste tätig sein, Ziffer II 1 GrS. Diese Regelung entspricht c. 526 § 1 2. HS. Die Pfarrgemeinderäte der im Pfarrverband zusammengeschlossenen Pfarreien bleiben gem. Ziffer III. 1.7 eigenständig, bilden aber einen Pfarrverbandsrat nach dem Grundmodell Pfarreienverbund. Ebenso sieht der Plan 2020 für die Erzdiözese vor, dass die jeweiligen kirchlichen Vermögens-

⁶⁴ Vgl. Erzdiözese München und Freising (Hg.), Dem Glauben Zukunft geben. Orientierungsrahmen zur Ausgestaltung von Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese München und Freising. Struktur- und Personalplanung 2020, München 2010.

träger ihre rechtliche Selbständigkeit bewahren. Das ist der besonderen staatskirchenrechtlichen Lage in Bayern auf der Grundlage des dortigen Konkordates geschuldet, wonach der Status quo staatlicher Liegenschaften in rein kirchlicher Nutzung (wie z.B. das Kloster Reisach und der Dom in Freising etc.⁶⁵) sowie alle übrigen vermögensrechtlichen Persönlichkeiten im Bestand garantiert werden.⁶⁶ Allerdings müssen gemäß Ziffer III.1.13 GrS Kooperationsvereinbarungen und Verträge geschlossen werden, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind. Aufgabe der an jedem Pfarrverband zu errichtenden Kirchenverwaltung (in Preußen würde man das Zentralrendantur nennen) ist es, auf der vertraglichen Grundlage als Anstellungsträger für das Personal des Pfarrverbandes zu dienen und den Gesamthaushalt der selbständigen Rechtsträger zu verwalten.

In Städten sieht die Planung die Stadtkirche als weitere Form des Pfarrverbandes für den gesellschaftlichen Raum einer mittelgroßen Stadt vor. Daneben gibt es noch die Stadtteilkirche, die entweder als Einzelpfarrei oder als Pfarrverband organisiert werden kann. Schließlich belässt es das Erzbistum aufgrund seiner großen strukturellen Verschiedenheiten in der Stadt und auf dem Land auch bei Einzelpfarreien. Es ist allerdings auch vorgesehen, dass sich mehrere Pfarreien im Wege einer Fusion zu einer neuen Einzelpfarrei zusammenschließen. Dabei sollen auch die Kirchenverwaltungen in eine gemeinsame Pfarrkirchenverwaltung zusammengeführt werden, Ziffer III.4.7 GrS.

⁶⁵ Vgl. Staatliche Baupflicht an Kirchen in Oberbayern. Eine Ausstellung der Regierung von Oberbayern, München 2008; Pfister, Peter, Pfarrstruktur und Kirchenbau in München von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Überblick: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 51 (2008), 55-79.

⁶⁶ Vgl. Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 8. Juni 1988 (GVBl 241), Art. 10 §§ 3 und 4.

Die Münchener Strukturkonzepte für 2020 weichen nicht von den kodikarischen Rahmenbedingungen und hinsichtlich der Fortschreibung der PGR, nicht von den Beschlüssen der Würzburger Synode ab. Das gilt auch für die Frage der Gemeindeleitung. Hier zeigt sich das Erzbistum konventionell. Trotz der verbreiteten ländlichen Räume und der allenthalben sinkenden Zahlen priesterlicher Berufungen scheint es bisher nicht das Erfordernis zu geben, c. 517 § 2 in irgendeiner Weise anwenden zu müssen.

6.3.2 Würzburg

Das Bistum Würzburg ist noch deutlicher als München-Freising ländlich orientiert. Die Bistumsstadt ist das regionale Zentrum. Das Umland zeichnet sich durch eine weitgehend ländlich mittelständische Struktur aus. Diesen gesellschaftlichen Gegebenheiten folgend, stellte das Bistum Würzburg 2006 Richtlinien für die Schaffung von Pfarreiengemeinschaften auf. In diesem Vorgehen gibt es keine wesentlichen Unterschiede zu vergleichbaren Modellen in anderen Diözesen festzustellen. Es ist aber bemerkenswert, dass mit einer in anderen Bistümern nicht so bemerkenswerten Klarheit anhand der rechtlichen Vorgabe des CIC/1983 gearbeitet worden ist, auf die in den Normen entsprechend hingewiesen wird.⁶⁷ Nachdem auf die Pflichten des Pfarrers aus den cc. 528 und 529 hingewiesen worden ist, wird deutlich gemacht, dass die Pfarreiengemeinschaften nach c. 526 § 1 2. HS von einem Pfarrer geleitet werden, der Pfarrer aller benachbarten Pfarreien der Gemeinschaft ist. Weitere pastorale Mitarbeiter aller Kategorien kommen hinzu und arbeiten gemäß c. 519 unter der Leitung des Pfarrers.

⁶⁷ Vgl. Der Bischof von Würzburg, Richtlinien für die Errichtung von Pfarreiengemeinschaften vom 14.09.2006: KAbI Würzburg (2006): <http://downloads.kirchenserver.net/26/2516/1/29053067359824810902.pdf> [Zugriff: 10.09.2013].

Schaut man nun weiter auf die örtlichen Strukturen nach der Ordnung, so ist nicht mehr ganz klar, ob es sich beim Würzburger Modell einheitlich um jenes der Pfarreiengemeinschaften handelt oder unter diesem Namen nicht doch ein Pfarrverband gegründet werden soll. Ziffer 5.1 der Richtlinien gibt eindeutig der Gründung eines gemeinsamen PGR den Vorzug. Das sieht zwar die PGR-Satzung von 2001 nicht vor, der Bischof weist aber in einer Fußnote (7) der Richtlinien auf eine Änderung der Satzung hin, die im Benehmen mit dem Diözesanrat erfolgen soll. Das ist 2008 in § 2 PGR-S Wü geschehen.

Dieses Detail erweist sich rechtlich als interessant und ist daher eine Zwischenbemerkung wert. Während die Richtlinie des Bischofs noch unspezifisch von einem „Benehmen“ sprach, weist die neue PGR-Satzung eine andere rechtliche Akzentuierung auf. Diese Satzung wurde vom Diözesanrat beschlossen und per Dekret vom Bischof in Kraft gesetzt.⁶⁸ Dieses Vorgehen gibt es nicht nur in Würzburg, sondern auch in Münster.⁶⁹ Es ist bemerkenswert, weil es doch fraglich ist, ob der Erlass einer diözesanen PGR-Satzung in die Zuständigkeit eines Diözesanrates fällt. Die eingesehenen Satzungen enthalten darüber keine eindeutig positive Aufgabenzuweisung.⁷⁰ Daher wird hier gemäß c. 381 doch der

⁶⁸ Vgl. § 2 PRG-Satzung Würzburg vom 7. November 2008: <http://www.-dioezesanrat.bistum-wuerzburg.de/medien/5054c6f9-c363-4c0a-88e1-ef5faa0aeb-44/satzungwahlordnung.pdf> [Zugriff 23.09.2013].

⁶⁹ Bischof von Münster, Statuten für die Pfarreiräte vom 1. Februar 2013: http://www.bistum-muenster.de/downloads/Generalvikar/2013/Statuten_-Pfarreiraete_201302.pdf [Zugriff: 23.09.2013].

⁷⁰ Vgl. stellvertretend: Erzbischof von Berlin, Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Berlin in der Fassung vom 27. September 1991; ergänzt um die von der Vollversammlung am 17.11. 2007 beschlossenen Änderungen: http://www.dioezesanrat-berlin.de/archiv/dokumente/satzung_dioezesanrat_-mit_aenderungen_2007.pdf [Zugriff: 23.09.2013]; Der Bischof von Hildesheim, Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim vom 5. Dezember 1990 in der Fassung vom 10. Februar 2011: http://www.dioezesanrat-hildesheim.de/fileadmin/Daten/Archiv/S_satzung.DR.Fassung.10.02.11.15.03.pdf [Zugriff: 23.09.2013].

Ortsbischof als Gesetzgeber tätig. Das entspricht der Rechtslage und Praxis in den meisten deutschen Diözesen.⁷¹ Wenn man jedoch im Anschluss an AA 26 PGR und DR als Organe des Laienapostolates versteht, könnte man auch eine Satzungsautonomie des DR annehmen, die letztlich in den cc. 204 § 1, 215, 216 rechtlich begründet wäre. Diese Autonomie könnte sich aber nur auf die eigene Satzung und nicht auf die der PGR beziehen, da es sich hierbei um diözesanrechtlich eigenständige und hinsichtlich der dort vertretenden natürlichen und juristischen Personen, um überwiegend verschiedene Vertreter kirchlicher Rechtspersönlichkeiten handelt. Die DR bestehen nur zum Teil aus entsandten Vertretern der Dekanats-/Katholikenräte. Außerdem wäre die Frage zu stellen, was denn die eigenen Angelegenheiten eines DR sind. Die Würzburger Satzung verbleibt hier unklar. Vorbildlich ist diesbezüglich die Kölner Satzung, die ein Beschlussrecht nur in eigenen Angelegenheiten abschließend benennt, wie: der Einrichtung von Sachausschüssen und der Verabschiedung des eigenen Haushalts.⁷² Alle anderen Funktionen des DR sind beratender Natur. Das entspricht AA 26 und den o.a. Canones. Insofern erscheint der bischöfliche Inkraftsetzungsvermerk in dieser und ähnlichen Satzungen rechtlich missglückt. Korrekt wäre es gewesen, dass der Bischof nach Anhörung des DR die PGR-Satzung erlassen hätte. Eine solche Anhörung hätte auch ein Satzungs-vorschlag des DR sein können, den sich der Bischof dann zu eigen gemacht und in Recht umgesetzt hätte.

⁷¹ Vgl. pars pro toto: Der Erzbischof von Köln, Pfarrgemeinderatssatzung vom 17. Juni 2013: KAbI Köln 144 (2013); Der Erzbischof von München und Freising, Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese München und Freising vom 11. Mai 2005: <http://www.erzbistum-muenchen.de/media/media13603920.PDF> [Zugriff: 23.09.2013].

⁷² Vgl. Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln, verabschiedet von der Vollversammlung des Diözesanrates am 9. Mai 1998: KAbI Köln 109 (1999), § 5.

Nach der oben dargestellten Grundstruktur der Ordnungsmodelle ist es für Pfarreiengemeinschaften nicht vorgesehen, den Ortsausschüssen Vollmachten zu belassen, die ihre Vorgängerinstitutionen früher als PGR gehabt haben. Das entscheidende Kennzeichen des Pfarrverbandes ist es, pastorales Handeln synergetisch zusammenzuführen und die rechtliche Selbständigkeit der Vermögensträger zu wahren. Wo das nicht der Fall ist, werden die Pfarreiengemeinschaften verpflichtet, einen Gemeinsamen Ausschuss zu bilden, der neben geborenen und berufenen Mitgliedern die Vertreter der jeweiligen PGR aufnimmt. Dabei sieht bereits die Präambel der Richtlinie vor, dass der Gemeinsame Ausschuss in allen gemeinsamen Angelegenheiten das Recht der Beschlussfassung hat.⁷³ Ziffer 2 zu den Aufgaben und Arbeitsweisen dieses Gremiums sieht nicht vor, dass dieser Ausschuss bzw. seine Mitglieder an die Beschlüsse der jeweiligen PGR gebunden wären. Aufgaben und Arbeitsweisen sind ebenso wie die Beschlussfassung den Mustersatzungen für die PGR nachgebildet. Insofern stellt sich die Frage, wofür es dann noch der örtlichen PGR bedarf, wenn deren Aufgaben sich auf die Organisation des Pfarrfestes etc. beschränken. Ein echter Pfarreienverbund ist das dann nicht.

Die Kirchenverwaltungen werden zwar gemäß Ziffer 5.2 zur Zusammenarbeit verpflichtet, indem sie einen gemeinsamen Finanzausschuss bilden und eine KV treuhänderisch die übrigen Vermögen (vergleichbar mit einer Zentralrendantur) mitverwaltet.⁷⁴ Das dispensiert aber nicht die jeweils eigenständigen Kirchenverwaltungen von ihren

⁷³ Vgl. Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft vom 19.03.2009: <http://downloads.kirchenserver.net/26/2516/1/25828572491220500065.pdf> [Zugriff: 10.09.2013].

⁷⁴ Vgl. Der Bischof von Würzburg, Geschäftsordnung für den gemeinsamen Finanzausschuss vom 19.03.2009: <http://downloads.kirchenserver.net/26/2516/1/26288155265344721608.pdf> [Zugriff: 10.09.2013].

Kernaufgaben (Rechnungslegung und Haushaltsplan), wengleich der Sitzungsaufwand deutlich minimiert wird.

Wenn also nach Maßgabe der rechtlichen Ordnungen in Würzburg das Modell des Pfarrverbandes bevorzugt wird, wäre es auch angemessen, das beim entsprechenden Namen zu nennen.

6.4 Radikale Einschnitte in Berlin

An dieser Stelle könnte auch ein Blick auf das Bistum Essen geworfen werden, wo bereits Bischof Felix Genn zur Jahrtausendwende einen radikalen parochialen Strukturwandel eingeleitet hat. Dort hat sich die Lage inzwischen weitgehend konsolidiert. Aktuell steht dem Erzbistum Berlin ein vergleichbar einschneidender Weg bevor. Allerdings handelt es sich nach dem finanziellen Debakel des Erzbistums in den 1990er Jahren bereits um die zweite einschneidende Strukturmaßnahme. Der neue Erzbischof hat ihr den Namen gegeben: *Wo Glauben Raum gewinnt*.⁷⁵ Raum hat die in einer extremen Diaspora lokalisierte Diözese freilich schon jetzt genug.⁷⁶ Es wird hier darauf ankommen, die katholischen Räume und mit ihnen die Menschen zu verbinden, damit Glaube in Gemeinschaft nicht nur in der Großstadt Gestalt gewinnen kann. Im Unterschied zu anderen Fusionskonzepten, findet hier eine sogenannte Findungsphase statt, in der Pfarreien ihre eigene Situation analysieren und sie mit anderen (benachbarten) vergleichen. Wo es breite Übereinstimmungen gibt, soll ab 2013 in pastoralen Räumen eine Zusammenarbeit begonnen werden, die um 2020 zur Pfarrfusion führt. Am Ende dieses Prozesses stehen dann 30

⁷⁵ Der Erzbischof von Berlin, Dekret: *Wo Glauben Raum gewinnt!* Zum Verständnis der Entwicklung der Pastoralen Räume im Erzbistum Berlin: http://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Glaube/-GlaubenRaum/20130116WoGlaubenRaumGewinntAufaktpapier.pdf [Zugriff: 24.09.2013].

⁷⁶ Vgl. Katholikenzahl rund 400.000, davon 325.000 in Berlin.

Pfarreien gegenüber bisher 105. Das sind die äußerst engagierten planerischen Zielvorgaben.

Am Dekret des Erzbischofs ist interessant, dass dieser Prozess von einem diözesanen Steuer- und einem Entscheidungskreis begleitet wird. Der diözesane Steuerkreis besteht aus dem Generalvikar, den Dezernenten der Kurie, dem Caritasdirektor, dem Regens, Vertretern des Priesterrates, des Diözesanrates, dem Pressesprecher und einer beim Erzbischof angesiedelten Stabstelle des Ordinariates.⁷⁷ Den Entscheidungskreis bilden Erzbischof, Weihbischof (zugleich Offizial) und Generalvikar.⁷⁸ In der weiteren Konkretisierung hat der Erzbischof jedoch für die aktuelle Findungsphase die zielgerichtete Entscheidungskompetenz an einen von ihm zu bestimmenden Priester im jeweiligen pastoralen Raum delegiert.⁷⁹ Sie werden als Moderatoren bezeichnet. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Pfarreienleitung „in solidum“ nach c. 517 § 1, weil die Leitung der Pfarreien ja noch bei dem jeweiligen Pfarrer liegt. Hier geht es nur um die Moderation des Prozesses, für den es keine kodikarische Grundlage gibt, wenn nicht den Dekanen/Dechanten gemäß c. 555 § 1 diese Aufgabe zuwächst. Ihnen werden starke Leitungsrechte zugewiesen, wie das Herbeiführen von Entscheidungen, die Mitsprache bei Entscheidungen des Erzbistums oder die Delegation von Teilaufgaben. Solche Rechte, die auch das Erzwingen eines Prozessergebnisses beinhalten, gehen freilich über das hinaus, was c. 555 umschreibt. Es könnte sich hier die Frage stellen, inwieweit diese Regelung in die eigenberechtigte Hirtensorge des

⁷⁷ Vgl. PPT-Präsentation des Erzbistums Berlin, Wo Glauben Raum gewinnt: <http://www.erzbistumberlin.de/glaube/wo-glauben-raum-gewinnt/> [Zugriff: 24.09.2013].

⁷⁸ Ebd., Folie 9. http://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Glaube/GlaubenRaum/Prozessstruktur.pdf [Zugriff: 24.09.2013].

⁷⁹ Vgl. Erzbistum Berlin (Hg.), Leitung in der Entwicklungsphase: http://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Glaube/-GlaubenRaum/Leitung_in_der_Entwicklungsphase.pdf [Zugriff: 24.09.2013].

Pfarrers gemäß c. 519 eingreift. Berührt wird hier gegebenenfalls auch die Autonomie der Kirchengremien nach dem PrKVVG, das im Erzbistum Berlin gilt.

Das Berliner Konzept enthält bisher keine konkreten Aussagen über die Zusammenführung der Gremien KV und PGR. Hier dürfte es aber keine Abweichungen von den Strukturkonzepten anderer Diözesen geben. Mit Blick auf die starke Wahrnehmung der diözesanen Leitung in der jetzigen Findungsphase, ist davon auszugehen, dass der Erzbischof auch die erforderlichen rechtlichen Ordnungen aus eigenem Antrieb auf den Weg bringen wird. Problematisch erscheint die Aussage der Bistumsleitung, dass es keine Identität von Pfarrei und Gemeinde gebe. Das hat zwei Gründe: 1. In der umgangssprachlichen Tradition sind die beiden Begriffe vor allem im norddeutschen Raum stets synonym verwandt worden. Ein Festhalten am Gemeindebegriff erweckt im Kontext der Fusionen den fälschlichen Eindruck, als würde die rechtliche Selbständigkeit der Gemeinden auch weiterhin nicht angetastet. Sie werden faktisch jedoch zu Filialen oder in modernerem, aber auch nicht gelungenerem Kirchenverwaltungsdeutsch zu "weiteren Gottesdienstorten". Da an diesen Orten meist auch die Überkapazitäten der Versammlungsflächen abgebaut werden, ist das dennoch ein zutreffender Begriff. Ob das wirklich das Ziel sein sollte, erscheint fraglich, weil die *portio populi Dei* sich nicht nur zur Feier der Heilsgeheimnisse versammelt, sondern auch um anderweitig in Gemeinschaft den Glauben zu teilen und zu leben. 2. Der kirchliche Gesetzgeber kennt den Begriff der Gemeinde nicht. Er ist daher kanonistisch nicht fassbar. Für Substrukturen sah die kanonistische Tradition auch in Deutschland unter Bezugnahme auf can. 1427 (Dismem-

bration) z.B. das Rektorat, die Filiale oder die Vikarie vor.⁸⁰ C. 516 § 2 enthält demgegenüber keine Präzisierung und überlässt es dem Diözesanbischof, geeignete Strukturen zu schaffen. Insofern ist die hier kritisierte Bezeichnung, wenn nicht kontrakodikarisch, so doch außerkodikarisch und zumindest unhistorisch.

Gegen die Pläne der Bistumsleitung hat sich, ähnlich wie schon im Bistum Essen, Protest erhoben. Nach den kritischen Einwendungen einiger Priester⁸¹ hat sich eine Laieninitiative gegründet, die sich bisher vor allem gegen das Tempo richtet, mit dem der Prozess durchgeführt werden soll.⁸² Rechtliche Einwendungen gegen die Fusion sind von dort bisher nicht geltend gemacht worden. Die einzige rechtliche Bezugnahme findet sich im Brief der beiden Pfarrer. Sie führen gegen die Fusion und für die Beibehaltung kleinerer pfarrlicher Strukturen das Leitungsmodell nach c. 517 § 2 an. Es ist aber nicht ersichtlich, dass der Erzbischof sich dieses Modell für seine Diözese auch nur in Teilen vorstellen kann. Vielmehr werden die Gegenvorstellungen der Initiatoren bisher als realitätsfern zurückgewiesen.

Im Ergebnis handelt es sich im Erzbistum Berlin um einen von der diözesanen Leitung initiierten und straff organisierten Strukturwandelprozess, der nach Maßgabe der schon bekannten Eckdaten – Priesterzahl und Gottesdienstbesucher – erfolgt. Dabei wird das Leitungsmodell nach c. 519 als zielführend angesehen. Bei den Fusionen wären

⁸⁰ Vgl. Aymans – Mörsdorf, KanR II (Anm. 13), 418; Jone, Heribert, *Gesetzbuch der lateinischen Kirche* Bd. 2, Paderborn ²1952, 622. In can. 1427 werden das einzige Mal im CIC/1917 die Pfarrei und die Vikarie als rechtliche Entitäten erwähnt.

⁸¹ Brief der Pfarrer Prof. Dr. Michael Höhle und Dr. Ernst Pulsfort an Kardinal Woelki vom 26. März 2013 (Manuskript): http://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Glaube/GlaubenRaum/20130325Brief-PulsfortHoehle.pdf [Zugriff: 24.09.2013].

⁸² Vgl. Laien sammeln Unterschriften gegen Berliner Gemeindereform: Berliner Morgenpost (24.09.2013).

freilich die Rechte der Pfarreien zu beachten, die sich vor allem aus dem PrKVVG ergeben. Patronatsrechte, wie in den westlichen Diözesen dürften in Berlin kaum eine Rolle spielen, sollten hier aber auch potentiell nicht aus dem Blick gelassen werden. Tatsächlich stellt sich insbesondere für die ländlichen Pfarreien in extremer Diaspora die Frage, ob eine rein territorial und sakramental fixierte Strukturreform angemessen erscheint, oder nicht doch andere Konzepte wenigstens erwogen werden sollten.

Ausblick

Wohin geht die Reise in den deutschen Bistümern? Abbruch oder Neukonzeption? Der Einblick zeigt: So einfach ist es nicht. Kann man eindeutig von einer Bevorzugung der Fusionslösung sprechen, gar von einem kaskadenartigen Ablaufschema vom Pfarreien-Verbund über die Pfarreien-gemeinschaft zum Ein-Pfarreien-Modell?⁸³ Angesichts der weitgehend disparaten Durchführung von Strukturwandelprozessen in den deutschen Diözesen, die weitgehend einem immer offensichtlicher werdenden Priestermangel geschuldet sind, der seinerseits nicht nur aus den überkommenen Strukturperspektiven zu erklären ist, stellt sich die Frage nach kanonistisch rechtmäßigen und zugleich pastoral geeigneten Konzepten. Das andere immer wieder vorgetragene Argument der geringer werdenden finanziellen Ressourcen der Bistümer überzeugt angesichts der stetig steigenden Kirchensteuereinnahmen trotz der rückläufigen Mitgliederzahlen und der hohen Kirchenaustritte in den vergangenen Jahren nicht. Diese Einnahmen stiegen von 2005 bis 2011 für die katholische Kirche von 3,9 auf 4,9 Mrd. €.⁸⁴

⁸³ Vgl. Bier – Lüdecke, Kirchenrecht (Anm. 48), 185.

⁸⁴ Vgl. Kirchensteuer in Deutschland: <http://www.kbwn.de/assets/images/staKi-Str.2012xx.gif> [Zugriff: 25.09.2013].

Der CIC/1983 stellt in c. 213 das Christenrecht auf eine umfassende Seelsorge in Wort und Sakrament aller Gläubigen deutlich heraus. Welche Struktur unter den jeweils obwaltenden Umständen dazu geeignet ist, muss vor Ort in den Diözesen und Pfarreien/Seelsorgebereichen herausgearbeitet werden. Auch wenn es formalrechtlich richtig ist, dass die in c. 213 ausgedrückten Rechte keinen Verfassungsrang im formellen Sinne besitzen, so bleibt doch gerade mit Blick auf die Heilsbedeutung insbesondere der Sakramente für das Glaubensleben der Christen zu fordern, dass alle Reformen darauf hinzielen müssen, den Gläubigen diese zentralen Elemente ihres Glaubenslebens in angemessener Weise zugänglich zu machen. Das hat auch c. 843 im Blick, der in § 1 einerseits die rechte Disposition der Gläubigen einfordert und andererseits in § 2 alle Seelsorger und Gläubigen in die Pflicht nimmt, den Menschen, die um die Sakramentenspendung nachsuchen, diese auch zu ermöglichen. Ob die gegenwärtigen Strukturkonzepte allerdings diesem Kriterium gerecht werden, steht infrage. Gelegentlich wird die Frage aufgeworfen, ob diese Reformen nicht eher einer Ghettoisierung der Kirche den Weg bereiten, weil sie sich – nicht länger Volkskirche – von den Lebens- und Wohnwelten der eigenen Kirchenmitglieder entfernt.⁸⁵ Von einem Hineinwirken in die Gesellschaft im Sinne einer Neuevangelisierung der (weitgehend entfernten) Getauften ist unter diesen Bedingungen kaum noch zu sprechen. Wenn c. 879 hervorhebt, dass die Eucharistie Quelle, Höhepunkt und Ziel für das gesamte christliche Leben ist (LG 11), muss jede Strukturreform sich an diesem Maßstab messen lassen, gerade, wenn nur noch zwischen 5 und 23% der Gläubigen einer Diözese den sonntäglichen Gottesdienst besuchen.⁸⁶ Die

⁸⁵ Vgl. Mendl, Hans, Kunde oder Verkündigung? Religionsunterricht im Spannungsfeld von Konfessionalität und Pluralität: ÖARR 59 (2012), 13.

⁸⁶ Vgl. Sekretariat der DBK (Hg.), Katholische Kirche in Deutschland. Zahlen und Fakten 2012/2013, Bonn 2013 (Arbeitshilfen 263), 20.

Zahl der sonntäglichen Gottesdienstbesucher hat sich seit 1990 halbiert. Gegenüber dem Jahr 1965 sind nur noch ein Viertel der Gläubigen verblieben.⁸⁷ Diese Zahlen sind unabweislich. Sind sie aber die einzige Bemessungsgrundlage? Andere Zahlen wirken deutlich positiver und dürfen auch nicht unterbewertet werden. Seit 1990 ist die Zahl der Katholiken im geeinten Deutschland lediglich um 4 Mio. zurückgegangen. Die Mehrheit bleibt der Kirche fern, warum auch immer. Kann man sie jedoch potentiell gewinnen, indem immer mehr örtliche Zentren der Begegnung im und mit dem Glauben aufgegeben werden? Sinkt die Zahl der Priester tatsächlich so dramatisch, dass schon heute gleichsam voraus-eilend das Szenario von 2030 etabliert werden muss? Welche Not, so möchte man fragen, treibt denn hier die Entscheidungsträger vielfach zu radikalen Maßnahmen? Was sind die Visionen für eine missionarische Kirche der Gegenwart und Zukunft?

Die von der Deutschen Bischofskonferenz alljährlich vorgelegte Zahlenbasis⁸⁸ weist ohne Zweifel aus, dass man nicht so weitermachen kann, wie bisher. Sie bedeutet m. E. konkret, dass seelsorgliche Räume so zu gestalten sind, dass den Gläubigen die Feier der hl. Messe an Sonntagen und auch an Werktagen, die gebotene Festtage sind, mit einem angemessenen Aufwand ermöglicht wird. Kirchliches Gemeinschaftsleben muss sich ebenfalls in den Lebenswelten der Menschen abspielen. Dass die Entfernungen zur Kirche und zum gemeindlichen Versammlungsort für rüstige alte Menschen zu groß sind, um den Gottesdienst oder die kirchliche Veranstaltung zu erreichen, oder die Zeiten so ungeeignet sind, dass Familien mit Kindern das kaum

⁸⁷ Vgl. DBK (Hg.), *Katholiken und Gottesdienstteilnehmer 1950-2011*: http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/ZahlenundFakten/KirchlicheStatistik/KatholikenundGottesdienstteilnehmer/Grafik_Katholiken_Gottesdienstteilnehmer_1950-2011.pdf [Zugriff: 25.09.2013].

⁸⁸ Vgl. Sekretariat der DBK, *Katholische Kirche* (Anm. 86).

realisieren können, wird dem Auftrag nicht gerecht, den Benedikt XVI. mit Blick auf die Neuevangelisierung Europas den Bischöfen und allen Gläubigen mit auf den Weg gegeben hat.⁸⁹ Auf der anderen Seite darf der Priester nicht zum Zelebranten und Handlungsreisenden in Sachen Sakramentenspendung verkommen, der von Kirche zu Kirche eilt und aus diesem Grund für die Menschen keine Zeit mehr hat. Lassen sich Probleme nicht vermeiden, sollte sich die Gemeinde um den Tisch des Herrn zur Liturgie des Wortes und zum Empfang der Eucharistie versammeln, die in diesem Zusammenhang gewissermaßen zur Wegzehrung bis zur nächsten Eucharistiefeyer wird.

Gegenwärtig scheint in Deutschland noch weitgehend die Situation gegeben, dass in einem Seelsorgebereich mehrere Sonntagsgottesdienste gefeiert werden können und die Reduktion der kirchlichen Versammlungsräume maßvoll vorgenommen wird. Wo das schon heute wegen der Ausdehnung des Gebietes nicht mehr der Fall ist, stellt sich die Frage nach Lösungen, die nicht etwa Ersatz, sondern Wegeleit darstellen.

Schließlich wäre zu bedenken, ob jene Christen, die an einer sonntäglichen Eucharistiefeyer nicht teilnehmen können, ihren Wunsch nach sonntäglichem Gottesdienst in Gemeinschaft nicht auch in einer gemeinsamen Vesper oder einem anderen Wortgottesdienst erfüllen können. Ein Konflikt mit c. 1247 ist nicht zu erkennen, weil c. 1248 § 2 hier Vorsorge trifft und dem Diözesanbischof einen entsprechend weiten Gestaltungsspielraum zuspricht. Diese Normen und nicht etwa jene über die Zelebrationshäufigkeit können zusammen mit c. 517 § 2 Ecksteine einer kodexkonformen und zugleich pastoral angemessenen Strukturreform sein. Dazu bedarf es

⁸⁹ Vgl. XIII. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode: Die neue Evangelisierung zur Übermittlung des christlichen Glaubens vom 7.-28. Oktober 2012, *Lineamenta*; Franziskus, *Lumen fidei*, Bonn 2013 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 193).

jedoch eines mutigen Gestaltungswillens der Verantwortungsträger und einer Neuevangelisierung in die Tiefe der Pfarreien hinein, an der es bisweilen noch hapert. Bei seiner Begegnung mit dem Klerus der Diözese Rom am 16. September 2013 hat Papst Franziskus dazu aufgefordert, Laien verstärkt in die Glaubensverkündigung einzubeziehen. Das Kirchenrecht böte genügend Raum, um hier neue Wege zu gehen.⁹⁰ Das haben im Kontext dieser Betrachtungen auch die weiteren Beiträge dieser Hirschberger Fachtagung 2013 vor Augen geführt.

⁹⁰ Vgl. Der Papst trifft den römischen Klerus: *Osservatore Romano* dt. Ausg. 38/43 (20.09.2013), 1.